

Vorlage Nr.: 39/021		21.05.2003	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	24.06.2003	10
Kreistag	Dezernent III	07.07.2003	8

Fünf Satzungen des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts im Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1997 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 22.03.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts im Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1997.
 2. Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts im Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1998 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 22.03.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts im Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1998.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Kleis	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Dynak			
14	gez. König			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

3. Der Kreistag beschließt die als Anlage 3 beigefügte Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts für das Jahr 1998 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 05.02.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick für das Jahr 1998.
4. Der Kreistag beschließt die als Anlage 4 beigefügte 2. Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts für den Zeitraum 01.07. – 30.09.2001 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 28.06.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts und der 1. Satzung vom 21.12.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 28.06.2001.
5. Der Kreistag beschließt die als Anlage 5 beigefügte 3. Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts für den Zeitraum 01.10.2001 – 31.12.2002 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 13.09.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts und der 1. Satzung vom 21.12.2001 und der 2. Satzung vom 25.06.2002 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 13.09.2001.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Es ist bekannt und wiederholt auch ausführlich darüber berichtet worden, dass der Kreis Recklinghausen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren für die Fleischuntersuchung in Schlachthöfen Adressat einer Vielzahl von Klagen seit 1997 bis heute ist.

Ursächlich sind dafür nicht Besonderheiten im Kreis Recklinghausen. Grund ist vielmehr die Rechtsentwicklung seit Mitte der Achtzigerjahre im Hinblick auf die seit dieser Zeit ergangenen europäischen Richtlinien und Entscheidungen, die Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Fleischuntersuchung bei Schlachthöfen und Schlachtbetrieben sind.

Das europäische Recht ist zunächst in ganz Deutschland seit Anfang der Neunzigerjahre nicht ordnungsgemäß von den Bundesländern – und zwar von allen Bundesländern – umgesetzt worden.

Dies hatte zur Folge, dass sich die Betreiber von Schlachthöfen in einer Vielzahl von Klagen mit Erfolg gegen die Heranziehung von Gebühren allein wegen der Nichtumsetzung des europäischen Rechtes in nationales Recht gewehrt haben.

Der Kreis Recklinghausen war zunächst davon nicht unmittelbar betroffen, sondern erst ab 1997.

Das europäische Recht ist dann in Deutschland – in Nordrhein-Westfalen durch das Fleischhygienekostengesetz vom 16.12.1998 – ordnungsgemäß umgesetzt worden.

Auf der Grundlage des jetzigen Kostengesetzes, mit dem das europäische Recht in nationales Recht transformiert worden ist, hat der Kreis – beginnend ab 1997 – eine Vielzahl von Satzungen erlassen müssen, um in dem jeweilig geltenden Satzungszeitraum die Rechtsgrundlagen für die zu erhebenden Gebühren unter Berücksichtigung des europäischen Rechtes zu schaffen.

Nachdem der europäische Gerichtshof im Mai 2002 abermals eine neue und grundlegende Entscheidung zur Anwendung und Umsetzung des EU-Rechtes getroffen hat („Gemeinschaftsgebühr“), muss der Kreis sämtliche Satzungen, die noch Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Klagen sind bzw. sich im Widerspruchsverfahren befinden, abermals ändern und anpassen.

Nachdem im März d. J. bereits insoweit die ersten Anpassungen rückwirkend bezogen auf die Vergangenheit vorgenommen sind, ist es nunmehr erforderlich, auch die weiteren Satzungen zu ändern.

Denn: Am 16.07.2003 wird das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in den bisher anhängigen Rechtsstreitigkeiten entscheiden, so dass notwendigerweise vorher die rechtlichen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Gebührenbescheide durch erneute, auch rückwirkende Änderung der Satzungen geschaffen werden müssen.

Die Gebührenbescheide selbst werden dabei nachträglich der Höhe nach nicht verändert; sie bleiben bestehen und werden nunmehr ausschließlich auf eine neue, sichere Satzungsrechtsgrundlage gestellt.

Auch wenn der Kreis, wie alle Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen und in der Bundesrepublik Deutschland als Klagegegner unmittelbar betroffen sind, so liegen die Gründe für diese Prozesse letztendlich in einer allgemeinen wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Auseinandersetzung der Fleischwarenindustrie in Deutschland mit den nationalen und supranationalen Rechts- und Ordnungsgebern, nämlich der EU, dem Bund und den Ländern.

Die Kommunen haben lediglich das Recht und die Pflicht, bestehende Gesetze anzuwenden und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen, vielfältigen höchstrichterlichen Rechtsprechung umzusetzen.

Dabei ist – auch nach europäischem Recht – oberster Maßstab das Kostendeckungsprinzip.

Im Einzelnen:

Dem Kreistag wurde bereits in der Sitzung vom 07.10.2002 berichtet, dass sich aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 30.05.2002 zum Gemeinschaftsgebührenrecht rechtliche Veränderungen für die Gebührenerhebung im Fleischhygienerecht (Schlachthofgebührensatzung des Kreises) ergeben.

Mit dieser Entscheidung fordert der EuGH, dass aufgrund der einschlägigen EU-Normen eine einheitliche Gemeinschaftsgebühr gebildet wird, in der alle Kostenfaktoren der Fleischuntersuchung enthalten sein müssen.

Demzufolge hat der Kreistag bereits im Dezember 2002 für die Zukunft die neue ab 01.01.2003 geltende Satzung sowie im März 2003 die für den Zeitraum 01.01.1999 – Juni 2001 angepassten Satzungen beschlossen. Nunmehr sind die noch verbleibenden Satzungen für die Jahre 1997 und 1998 sowie für den Zeitraum 01.07.2001 – 31.12.2002 anzupassen.

Der geltenden Rechtsprechung und der als Konsequenz aus dem EuGH-Urteil vom Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 18.09.2002, rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft getreten, wird mit den als Anlagen 1 - 5 beigefügten Neufassungen der Gebührensatzungen des Kreises Recklinghausen Rechnung getragen.

Hierbei handelt es sich um die Anpassung der in den Jahren 2001 und 2002 für folgende Zeiträume vom Kreistag beschlossenen Gebührensatzungen/Änderungssatzungen:

1. Zeitraum: 01.01. – 31.12.1997

Satzung des Kreises Recklinghausen vom 22.03.2001 für Amtshandlungen im Schlachthof Recklinghausen

2. Zeitraum: 01.01. – 31.12.1998

Satzung des Kreises Recklinghausen vom 22.03.2001 für Amtshandlungen im Schlachthof Recklinghausen

3. Zeitraum: 01.01. – 31.12.1998

Satzung des Kreises Recklinghausen vom 05.02.2001 für Amtshandlungen im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick

4. Zeitraum: 01.07. – 30.09.2001

Satzung des Kreises Recklinghausen vom 28.06.2001 und der 1. Satzung vom 21.12.2001 zur Änderung der Satzung vom 28.06.2001

5. Zeitraum: 01.10.2001 – 31.12.2002

Satzung des Kreises Recklinghausen vom 13.09.2001, der 1. Satzung vom 21.12.2001 und der 2. Satzung vom 25.06.2002 zur Änderung der Satzung vom 13.09.2001

Die Neugestaltung dieser Satzungen unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden und rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft getretenen Rechtsgrundlage ist aufgrund der für diese Zeiträume vorliegenden Widerspruchs- und Klageverfahren erforderlich.

Für die unter Punkt 1 – 3 benannten Zeiträume wird hinsichtlich der betreffenden Klageverfahren am 16.07.2003 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mündlich verhandelt werden, so dass die Änderungen der Gebührensatzungen zum jetzigen Zeitpunkt vorgenommen werden müssen.

A. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Kreis Recklinghausen erhebt Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts. Sie wurden früher auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Fleischbeschaukostengesetzes aus dem Jahre 1969 als so genannte Fleischbeschaugebühren (Schlachthofgebühren) festgesetzt. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedsstaaten im Bereich der Fleischuntersuchungen zu unterbinden, legte der Rat der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1985 erstmals Gebührenmaßstäbe und damit vereinheitlichte Regeln für die Finanzierung der Gebühren in diesem Sachbereich fest (Richtlinie 85/73 EWG). Grundsätzlich sah die Richtlinie eine in allen Mitgliedstaaten geltende Pauschalgebühr vor. Den Mitgliedstaaten wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die Pauschalbeträge auf den Stand der tatsächlichen Kosten anzuheben, wenn in ihrem Bereich die Lohnkosten, die Struktur der Betriebe und das Verhältnis zwischen Fleischbeschauern und Tierärzten von dem Gemeinschaftsdurchschnitt abwichen.

Die erforderliche Umsetzung der Richtlinien in deutsches Recht erfolgte 1993 zunächst durch § 24 des Fleischhygienegesetzes (Bundesrecht). In der Sache leitete der Bundesgesetzgeber den Gesetzesregelungsauftrag an die Bundesländer weiter; das Land NRW verpflichtete seinerseits 1998 die Kreise und kreisfreien Städte zur genauen Regelung durch Satzungen. Diese Verschiebung der inhaltlichen Rechtssetzungskompetenz von der EU über den Bund und die Länder hin zu den Kreisen und kreisfreien Städten führte dazu, dass letztlich die Kreise die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in ihren Satzungen umsetzen mussten und müssen. Dabei haben sich in den Ländern jeweils einheitliche Satzungsmuster durchgesetzt. Die Satzung des Kreises Recklinghausen entspricht in ihrer Grundstruktur denjenigen der anderen Kreise und kreisfreien Städte des Landes NRW.

Die deutsche Fleischwarenindustrie hat von Anfang an die Anhebung der Pauschalgebühr auf das Maß der tatsächlichen Kosten durch eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten bekämpft. Zwar sind die grundsätzlichen Rechtsfragen zwischenzeitlich durch den Europäischen Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht geklärt worden, insbesondere bezüglich der Übertragungskompetenz auf die Kreise, der Abweichungsbefugnis von den EU-Pauschalgebühren bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten im Sinne der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG (Anhang A Kapitel 1 Ziffer 4) und zur Rückwirkung (zuletzt Bundesverwaltungsgericht vom 28.06.2002 / 3 BN 5.01 und vom 09.10.2002 / 3 C 17.02).

Die bisherige Rechtsauffassung des Kreises, wie sie dem Kreistag mehrfach vorgelegt wurde, ist damit zum wiederholten Male höchstrichterlich bestätigt worden.

In Randfragen bestand jedoch bis in die jüngste Zeit Rechtsunsicherheit. Ein Problem war die gebührenrechtliche Behandlung der Trichinenuntersuchungen und der bakteriologischen Untersuchungen. Diese Untersuchungen sind zwar gemeinschaftsrechtlich vorgesehen, erfolgen aber nicht regelmäßig im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen. Entsprechend einer gängigen Praxis fast im gesamten Bundesgebiet hat der Kreis Recklinghausen deshalb neben der zentralen Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (§ 3 der Satzungen vom 23.12.1999 und 20.12.2000) eine eigenständige Gebühr für Trichinenuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen vorgesehen (§§ 4 und 7). Diese Praxis entsprach der Rechtsprechung mehrerer Oberverwaltungsgerichte.

Auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat der EuGH durch Urteil vom 30.05.2002 in zwei Fällen aus den Kreisen Wesel und Neuss entschieden, dass die geschilderte Praxis der Kreise hinsichtlich der Gebührenerhebung mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist (C-284/00 und C-288/00). Dabei hat der EuGH daran festgehalten, dass die Gebühr kostendeckend sein muss, damit der Wettbewerb zwischen den Unternehmen nicht verzerrt wird. Es müssen also alle ansatzfähigen Kosten in die Kalkulation einfließen, auch wenn sie Kosten für Untersuchungen und Kontrollen abdecken, die – wie bei der Trichinenuntersuchung und der bakteriologischen Untersuchung – nicht in allen Fällen vorgenommen werden. Diese Kosten dürfen jedoch nicht neben der Gemeinschaftsgebühr erhoben werden, insbesondere nicht als eigenständiger Gebührentatbestand in der Satzung erscheinen. Die Kreise müssen vielmehr eine einheitliche Gemeinschaftsgebühr mit einem einheitlichen Satz festlegen. Die Kosten für Trichinenuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen sind deshalb nur Kostenfaktoren bei der Berechnung der Gemeinschaftsgebühr.

Das BVerwG und die Instanzgerichte haben das Urteil des EuGH in den anhängigen Gerichtsverfahren umgesetzt und die Satzungen in ihrer bisherigen Ausgestaltung für teilunwirksam angesehen. In NRW hat das VG Minden dies in einem Fall, der den Kreis Lippe betraf, durch Urteil vom 15.08.2002 explizit ausgeführt (Az.: 9 K 2031/00).

B. Rechtliche Folgerungen

Aus den o. g. Gründen müssen sämtliche Kreise des Landes NRW –für die Zukunft wie auch für die Vergangenheit – ihre Satzungen der neuen Rechtsprechung anpassen.

Der Kreistag hat bereits am 16.12.2002 die zum 01.01.2003 in Kraft getretene Satzung vom 18.12.2002 und am 24.03.2003 die für die Zeiträume 01.01.1999 – 31.12.2000 und 01.01. – 30.06.2001 in Kraft getretenen Satzungen vom 03.04.2003 beschlossen, so dass nunmehr die Satzungen für die Jahre 1997 und 1998 sowie den Zeitraum 01.07.2001 – 31.12.2002 rückwirkend zu ändern sind.

Die vorliegenden Satzungsentwürfe tragen den o. g. Vorgaben Rechnung.

Die Anpassung der Satzungen aus Vorjahren ist aufgrund einer Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren notwendig, da ansonsten Gebührenauffälle in beträchtlicher Höhe drohen. Der Kreis darf im Übrigen aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen Gebührenauffälle nicht hinnehmen, da sich der Verzicht auf Gebühren wirtschaftlich als EU-rechtlich unzulässig verdeckte Subvention des Gebührenpflichtigen darstellt.

Gemeinschaftsgebühr der für die o. g. Zeiträume rückwirkend in Kraft tretenden Satzungen

Die neuen Satzungen weisen entsprechend der Forderung des EuGH eine Gemeinschaftsgebühr aus.

Dafür entfallen die früheren Regelungen über die Gebühren für Trichinenuntersuchungen und die bakteriologischen Untersuchungen. Die entsprechenden Beträge sind in die Gemeinschaftsgebühr eingearbeitet worden.

Die verschiedenen Kostenfaktoren, aus denen nunmehr die einheitliche Gemeinschaftsgebühr gebildet wird, sind in den als Anlagen beigefügten Darstellungen im Einzelnen aufgeführt.

Im Ergebnis fließen damit die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Trichinenuntersuchung, die bakteriologische Untersuchung, die BSE-Untersuchung (ab 06.12.2000), die Untersuchungen zu besonderen Zeiten sowie die Wartezeiten und die Auslagen in die Gemeinschaftsgebühr ein.

In den als Anlagen 4 und 5 beigefügten Änderungssatzungen ist zudem ein Zuschlag wegen Vortragung von Unterdeckung aus den vorangegangenen Rechnungsperioden der Jahre 1999 und 2000. Die in diesen Jahren aufgetretenen Unterdeckungsbeträge sollten nach der Entscheidung des Kreistages vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2002 (für die Unterdeckung des Jahres 1999) bzw. bis zum 31.12.2003 (für die Unterdeckung des Jahres 2000) ausgeglichen werden.

Dieser Ausgleich ist nach dem von Rechtsanwalt Tyczewski erstellten Gutachten aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen vorzunehmen, weil Gemeinschaftsrecht – und in dessen Umsetzung auch das nationale Recht – zwingend die Erhebung kostendeckender Gebühren erfordert. Würde der Ausgleich der Unterdeckung nicht vorgenommen, wären die Gebühren für die Jahre 1999 und 2000 nicht kostendeckend erhoben worden. Die entsprechenden Kosten müssten dann vom Kreis Recklinghausen statt von den Gebührenpflichtigen getragen werden. Dieser vom Kreis getragene Anteil der Kosten würde sich dann als – unzulässige – verdeckte Subvention darstellen.

Die Unterdeckungsbeträge werden für den Gebührenzeitraum 01.07.2001 – 31.12.2002 nicht in die Gemeinschaftsgebühr eingebunden, da diese Zuschläge einzeln festgesetzt wurden, und diese Bescheide Bestandteil eines gesonderten Klageverfahrens sind.

Die mit dieser Unterdeckung zusammenhängenden Rechtsfragen sind bisher von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend behandelt worden.

Das VG Gelsenkirchen hat in einem Beschluss vom 06.11.2002 in der Eilsache 7 L 1717/02 die Problematik als zu komplex angesehen, als dass sie in einem Eilverfahren abschließend entschieden werden könne. Diese Sichtweise teilte im Wesentlichen auch das OVG Münster in einem Beschluss vom 24.01.2003 – 9 B 2360/02 -. Der Beschluss des VG Gelsenkirchen wurde lediglich dahingehend geändert, dass aufgrund der getrennten Ausweisung von Fleischuntersuchungs- und Trichinenuntersuchungsgebühren vor allem unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 30.05.2002 Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ergangenen Bescheide bestehen. Eine erstinstanzliche Entscheidung im Hauptverfahren steht noch aus. Darüber wird am 16.07.2003 nicht entschieden.

Die Ermittlung der Gebührensätze ist entsprechend den Vorgaben des Landesrechts betriebsbezogen erfolgt. Insoweit ergeben sich keine strukturellen Änderungen. Das VG Minden hat in dem bereits erwähnten Urteil vom 15.8.2002 die Differenzierung zwischen „Schlachtbetrieben außerhalb öffentlicher Schlachthöfe“ und „öffentlichen Schlachthöfen“ als rechtmäßig bewertet. Die bisherige Satzungspraxis des Kreises Recklinghausen ist damit verwaltungsgerichtlich bestätigt worden.

Zu den Satzungsänderungen im Einzelnen:

Die Basisdaten bleiben unverändert, lediglich die einzelnen Gebührensätze werden zu Kostenfaktoren. So sind z. B. die Kostenfaktoren für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und der Trichinenuntersuchung nach wie vor in Höhe der in der Satzung, die – teilweise - außer Kraft zu setzen ist, dargestellten Beträge berücksichtigt worden. Kostenfaktoren wie z. B. die bakteriologische Untersuchungen und Kosten für Amtshandlungen zu besonderen Zeiten wurden anteilig auf die Tierarten umgelegt.

Zeitraum: 01.01. – 31.12.1997 - Schlachthof Recklinghausen –

Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen tritt zum 01.01.1997 in Kraft und gilt für den Zeitraum 01.01. – 31.12.1997. Zudem tritt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 22.03.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes im Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1997 außer Kraft.

Die Ermittlung der Gemeinschaftsgebühren basiert auf der Grundlage der Gebührenkalkulation, die zur Berechnung der in der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 22.03.2001 benannten Gebühren gefertigt wurde.

Im Ergebnis enthält § 4 der als Anlage 1 beigefügten Satzung die zu erhebenden Gemeinschaftsgebühren.

Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 6 aufgeführt.

Zeitraum: 01.01. – 31.12.1998 – Schlachthof Recklinghausen –

Die in der Anlage 2 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen tritt zum 01.01.1998 in Kraft und gilt für den Zeitraum 01.01. – 31.12.1998. Zudem tritt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 22.03.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts außer Kraft.

Die Ermittlung der Gemeinschaftsgebühren basiert auf der Grundlage der Gebührenkalkulation, die zur Berechnung der in der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 22.03.2001 benannten Beträge gefertigt wurde.

Im Ergebnis enthält § 4 der als Anlage 2 beigefügten Satzung die zu erhebenden Gemeinschaftsgebühren.

Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 7 dargestellt.

Zeitraum: 01.01. – 31.12.1998 – Schlachthof Oer-Erkenschwick –

Die in der Anlage 3 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen tritt zum 01.01.1998 in Kraft und gilt für den Zeitraum 01.01. – 31.12.1998. Zudem tritt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 05.02.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts außer Kraft.

Die Ermittlung der Gemeinschaftsgebühren basiert auf der Grundlage der Gebührenkalkulation, die zur Berechnung der in der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 05.02.2001 benannten Beträge gefertigt wurde.

Im Ergebnis enthält § 4 der als Anlage 3 beigefügten Satzung die zu erhebenden Gemeinschaftsgebühren.

Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 8 dargestellt.

Zeitraum: 01.07. – 30.09.2001 – Schlachthöfe Recklinghausen und Oer-Erkenschwick –

Die in der Anlage 4 enthaltene 2. Satzung des Kreises Recklinghausen zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 28.06.2001 und der 1. Satzung vom 21.12.2001 zur Änderung der Satzung vom 28.06.2001 tritt zum 01.07.2001 in Kraft und gilt für den Zeitraum 01.07. – 30.09.2001.

Die Ermittlung der Gemeinschaftsgebühr basiert auf der Grundlage der Gebührenkalkulation, die zur Berechnung der in der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 05.02.2001 benannten Beträge gefertigt wurde.

Im Ergebnis enthält § 9 a der als Anlage 4 beigefügten Satzung die zu erhebenden Gemeinschaftsgebühren.

Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 9 dargestellt.

Zeitraum: 01.10.2001 – 31.12.2002 – Schlachthöfe Recklinghausen und Oer-Erkenschwick –

Die in der Anlage 5 enthaltene 3. Satzung des Kreises Recklinghausen zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 13.09.2001 und der 1. Satzung vom 21.12.2001 und der 2. Satzung vom 25.06.2002 zur Änderung der Satzung vom 13.09.2001 tritt zum 01.10.2001 in Kraft und gilt für den Zeitraum 01.10.2001 – 31.12.2002.

Die Ermittlung der Gemeinschaftsgebühren basiert auf der Grundlage der Gebührenkalkulation, die zur Berechnung der in der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 13.09.2001 benannten Beträge gefertigt wurde.

Im Ergebnis enthält § 9 a der als Anlage 5 beigelegten Satzung die zu erhebenden Gemeinschaftsgebühren.

Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 10 dargestellt.

Änderung der Gemeinschaftsgebühr je Rind ab 24 Monate ab 06.12.2000:

Mit der 1. Satzung vom 14.02.2001 zur Änderung der Satzung vom 23.12.1999 wurde rückwirkend ab dem 06.12.2000 der § 7a eingeführt, wonach für die Durchführung von amtlichen Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Test eine Gebühr zu erheben war.

Diese BSE-Untersuchung ist bei Rindern ab einem Alter von 30 Monaten in der EU zwingend vorgeschrieben.

Der Mitgliedsstaat Deutschland weicht in zulässiger Weise von dieser Regelung in soweit ab, dass die BSE-Untersuchung bereits bei Rindern ab 24 Monaten durchgeführt werden muss (Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 01.12.2000 und der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 25.01.2001).

Da die Untersuchungspflicht auf BSE erst bei Rindern in einem Alter ab 24 Monaten besteht, erfolgt in der Satzung eine Staffelung dahingehend, dass eine Gebühr je ausgewachsenes Rind unter 24 Monate und eine weitere Gebühr unter Berücksichtigung der BSE-Untersuchungskosten für ausgewachsene Rinder ab 24 Monate festgesetzt wird.

Die in den Satzungen vorgenommenen weiteren Gebührenstaffelungen (z. B. bei Schweinen oder Schafen) nach Größe/Gewicht entsprechen den EU-rechtlichen Vorgaben.

Die umfangreichen, sehr ausführlichen Gebührenkalkulationen nebst den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Tel. 02361 / 532123 – Frau Bremer) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

- Anlage 1: Satzung für den Zeitraum 01.01. – 31.12.1997
– Schlachthof Recklinghausen -
- Anlage 2: Satzung für den Zeitraum 01.01. – 31.12.1998
- Schlachthof Recklinghausen -
- Anlage 3: Satzung für den Zeitraum 01.01. – 31.12.1998
- Schlachthof Oer-Erkenschwick -
- Anlage 4: 2. Änderungssatzung für den Zeitraum 01.07. – 30.09.2001
- Anlage 5: 3. Änderungssatzung für den Zeitraum 01.10.2001 –
31.12.2002
- Anlage 6: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für das Jahr 1997
- Schlachthof Recklinghausen -
- Anlage 7: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für das Jahr 1998
- Schlachthof Recklinghausen -
- Anlage 8: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für das Jahr 1998
- Schlachthof Oer-Erkenschwick -
- Anlage 9: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum
01.07. – 30.09.2001
- Anlage 10: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum
01.10.2001 – 31.12.2002